

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für 2021

Der Vorstand der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Henkel AG & Co. KGaA ("Gesellschaft") nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK) seit der letzten Entsprechenserklärung vom März 2020 entsprochen hat bzw. gegenwärtig und künftig entsprechen wird:

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ("KGaA"). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft ("AG") obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftendenden Gesellschafter/n. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, deren Vorstand ("Vorstand") damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Henkel Management AG.
- Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete Gesellschafterausschuss wirkt anstelle der Hauptversammlung bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit, beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin. Außerdem erlässt er eine Geschäftsordnung für die Henkel Management AG.

Auch obliegt dem Gesellschafterausschuss die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Henkel Management AG. Damit bestellt er auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die ihrerseits wiederum die Mitglieder des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat der Henkel Management AG besteht aus drei Mitgliedern; diese sind zugleich Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Soweit der Kodex Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.

- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom Gesellschafterausschuss bzw. dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen. Bei einer KGaA ist, auch wenn sie wie die Gesellschaft dem MitbestG 1976 unterfällt, kein Arbeitsdirektor zu bestellen.
- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie bei Henkel über die Wahl und Entlastung

des Gesellschafterausschusses. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Empfehlungen des Kodex

Soweit der Kodex Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die rechtsformbedingt bzw. satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss der Gesellschaft beziehungsweise vom Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss beziehungsweise auf den Aufsichtsrat der Henkel Management AG entsprechend angewendet. Dies gilt für die Empfehlungen des DCGK bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands, der Nachfolgeplanung sowie der Dauer der Erstbestellung, der Wiederbestellung und der Festsetzung einer Altersgrenze, der Festlegung des Vergütungssystems und der Gesamtvergütung, der Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung des Vorstands und der Leistungen bei Vertragsbeendigung (Empfehlungen B.1 bis B.5 sowie G.1 bis G.16).

Unter Berücksichtigung der rechtsform- und satzungsspezifischen Besonderheiten entspricht die Gesellschaft mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen (Soll-Vorschriften) des DCGK:

- Gemäß der Empfehlung C.5 DCGK sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Unternehmen insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen. Auch sollen sie keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Ob die Zahl der von Vorstandsmitgliedern wahrgenommenen Mandate noch angemessen erscheint, ist im Wege der Einzelfallbetrachtung sachgerechter zu bewerten als durch eine starre Obergrenze.
- Abweichend von der Empfehlung D.8 DCGK wird die individuelle Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht im Bericht des Aufsichtsrats, sondern gemeinsam mit der individuellen Sitzungsteilnahme der Mitglieder des Gesellschafterausschusses im Vergütungsbericht angegeben.
- Gemäß der Empfehlung G.8 DCGK soll bei variablen Vergütungsbestandteilen eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Von dieser Empfehlung wurde insoweit abgewichen, als dass vor dem Hintergrund der ab 2019 modifizierten Vorstandsvergütung für die 2017 bzw. 2018 begebenen Long Term Incentive-(LTI)-Tranchen, deren dreijähriger Bemessungszeitraum erst zum 31. Dezember 2019 bzw. zum 31. Dezember 2020 endet, die jeweilige Performance pro rata temporis für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 nach den bisherigen Bedingungen und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 nach den seit 2019 geltenden Beendigungen ermittelt wird. Hierdurch werden eine konsistente und durchgängige Incentivierung und Ausrichtung der Vorstandsvergütung gewährleistet.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.11 DCGK, wonach der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben soll, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, kann der Aufsichtsrat der Henkel Management AG außergewöhnlichen Entwicklungen, deren Effekte in der Zielerreichung nicht angemessen erfasst sind, im Rahmen der Zielfeststellung für das Short Term Incentive (STI) beziehungsweise für das LTI nach pflichtgemäßem Ermessen in angemessenem Rahmen Rechnung tragen. Dies kann sowohl eine Erhöhung als auch eine Verminderung der Zielerreichung und damit der entsprechenden Auszahlungsbeträge zur Folge haben.

Gemäß der Empfehlung G.10 DCGK sollen die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihnen überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Von dieser Empfehlung wird insoweit abgewichen, als dass auf Basis der Zielvergütung ("at target", funktionaler Faktor 1) der Anteil des aus dem STI zu erbringenden Eigeninvestment in Henkel-Vorzugsaktien (Aktiendeferral) an der gesamten variablen Vergütung (die aus dem STI und dem LTI besteht) rund 25 Prozent beziehungsweise an der gesamten langfristigen Vergütung (die aus dem Aktiendeferral und dem LTI besteht) rund 47 Prozent beträgt.

Die Haltefrist für die Henkel-Vorzugsaktien läuft grundsätzlich jeweils bis zum 31. Dezember des vierten, auf das Vergütungsjahr folgenden Kalenderjahres. Durch dieses Aktiendeferral ist sichergestellt, dass die Vorstandsmitglieder während der rollierenden Sperrfrist einen signifikanten Aktienbesitz aufbauen und halten, mit dem sie an der langfristigen Entwicklung des Unternehmens teilnehmen, sei sie positiv oder negativ. In Anbetracht dessen, dass nach Ablauf der jeweiligen Haltefrist nur, wenn überhaupt, ausnahmsweise Veräußerungen erfolgen, baut sich dieser Aktienbesitz weiter auf.

Der Bemessungszeitraum des LTI beträgt 3 Jahre. Das LTI wird jeweils in bar ausgezahlt, und zwar nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft des letzten Jahres des Performancezeitraumes durch die Hauptversammlung.

Mit dieser Ausgestaltung von STI und LTI wird entsprechend der Zielsetzungen für die Vorstandsvergütung nicht nur ein nachhaltiges, profitables Wachstum honoriert und somit die langfristige Entwicklung von Henkel gefördert, sondern auch die Vorstandsvergütung an den Interessen der Aktionäre ausgerichtet.

Von der Empfehlung G.12 DCGK, wonach im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollten, wird insoweit abgewichen, als dass im Todesfall sämtliche Sperrfristen aus dem Eigeninvestment in Henkel-Vorzugsaktien (Aktiendeferral) enden. Gleichfalls werden Ansprüche aus dem LTI bezüglich noch nicht ausgezahlter Tranchen unter Zugrundelegung der Planzahlen abgerechnet und an die Erben ausgezahlt.

Anregungen des Kodex

Unter Berücksichtigung vorgenannter rechtsformspezifischen Besonderheiten setzt die Gesellschaft die unverbindlichen Anregungen des DCGK um.

Düsseldorf, im Februar 2021

Vorstand Gesellschafterausschuss Aufsichtsrat